

# STATUTEN DES VERBANDES DER AUSLANDSPRESSE IN WIEN

(Einstimmig verabschiedet von der 63. Ordentlichen Generalversammlung am 9. März 2009)

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „*Verband der Auslandspresse in Wien*“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der freien internationalen Berichterstattung durch die Schaffung einer Plattform für die Berichtersteller ausländischer Medien in Österreich.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Die Ausstellung von anerkannten Presseausweisen.
- b) Unentgeltliche Beratung und Unterstützung von nach Wien entsandten Korrespondenten ausländischer Medien in Fragen des Berufes und des privaten Lebens und Einführung in die für ihre journalistische Tätigkeit wichtigen Kreise.
- c) Hilfe für durch Krankheit oder sonstige Umstände in Not geratenen Berufskollegen und zu diesem Zweck Gründung eines Unterstützungsfonds, dessen Gelder oder sonstige Vermögenswerte keinem anderen als dem genannten Zweck zugeführt werden dürfen.
- d) Gedankenaustausch der Korrespondenten von ausländischen Medien
- e) Veranstaltungen, wie etwa Vorträge, Symposien, Pressekonferenzen, Pressefahrten etc.
- f) Erstellung von Publikationen, insbesondere Informationsschriften, Studien und journalistischen Beiträgen, Dokumentationen, Filmen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen, wie Subventionen, Spenden, Sponsorenbeiträge, etc.,

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder (jede) in Österreich ansässige Berufsjournalist(in) oder Fotoberichtersteller(in) sein, der (die) hauptberuflich für Agenturen, ausländische Zeitungen, Zeitschriften, Pressedienste oder für elektronische Medien aller Art tätig

und im Besitze eines von der Zentrale seines (ihres) Arbeitgebers ausgestellten Akkreditivschreibens ist. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Verbandsleitung nach Überprüfung und Anerkennung des vorgelegten Akkreditivschreibens durch einen von ihr zu diesem Zwecke eingesetzten ständigen Unterausschuss. Die Verbandsleitung ist berechtigt, alle drei Jahre - gerechnet vom Zeitpunkt der Verabschiedung der neuen Statuten und vom Tage der Aufnahme an - eine neue Akkreditierung von allen ordentlichen Mitgliedern zu verlangen. Bei fehlender bzw. ungenügender Akkreditierung kann die Verbandsleitung über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes entscheiden. Ehrenmitglieder sind von solchen Maßnahmen ausgenommen. Jedes ordentliche Mitglied erhält einen anerkannten Presseausweis.

#### (2) Außerordentliche Mitglieder

Auslandskorrespondenten, die nicht hauptberuflich als Journalisten tätig sind, können als außerordentliche Mitglieder durch Entscheidung der Verbandsleitung aufgenommen werden. Ebenso können Berufsjournalisten oder Fotoberichterstatter, die nicht hauptberuflich für ausländische, sondern für inländische Medien tätig sind, als außerordentliche Mitglieder durch Entscheidung der Verbandsleitung aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie haben jedoch bei der Generalversammlung kein Stimmrecht. Sie erhalten keinen Presseausweis sondern einen Verbandsausweis.

#### (3) Ehrenmitglieder

Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können über Antrag der Verbandsleitung durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Generalversammlung gibt ihre Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- a) An allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, und, wenn dies erwünscht ist, hierzu Gäste mitzubringen.
- b) An den Generalversammlungen mit beschließender Stimme teilzunehmen.
- c) In der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung oder selbständige Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem für die Generalversammlung anberaumten Termin bei der Verbandsleitung schriftlich eingebracht werden.
- d) Das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl der Verbandsleitungsmitglieder und Rechnungsprüfer.
- e) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Dieser Antrag muss jedoch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unterstützt werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie haben jedoch in der Generalversammlung kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Antragsrecht.

(3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von der Generalversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgesetzt wird.

## **§ 7 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge, an dem Tag, an dem die Verbandsleitung die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft erlischt, abgesehen von dem Falle des Ablebens:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, diese enthebt aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Aufgabe des Berufes,
- c) durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Österreichs,
- d) bei unentschuldigter Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge durch drei Monate,
- e) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes entscheidet die Verbandsleitung. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist eine Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses an die Generalversammlung möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß lit. a), b) c) und e) enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 8 Verbandsleitung**

Die Verbandsleitung besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar einem Präsidenten/in, einem Vizepräsidenten/in, einem Generalsekretär/in und sieben Beisitzern/innen, davon ein Kassier/in und Stellvertreter/in. Der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär, die Beisitzer werden in der Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder durch diese, auf Vorschlag aus ihrem Kreis in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandsleitung soll grundsätzlich aus Angehörigen verschiedener Nationen zusammengesetzt sein, so dass in der Verbandsleitung möglichst jede Nation nur einen Sitz hat.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Verband wird nach außen hin in allen Belangen durch den Präsidenten vertreten. Er beruft alle Sitzungen und Besprechungen ein, stellt deren Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen und veranlasst die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Der Präsident kann zu den Sitzungen und Besprechungen auch Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen, die nicht der Leitung angehören. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden alle seine Funktionen durch den Vizepräsidenten ausgeübt. Vereinsinterne Bekanntmachungen und Beschlüsse müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und vom Generalsekretär unterfertigt sein. Die Kundmachung der Bekanntmachungen und Beschlüsse erfolgt durch Aushang im Verbandslokal oder durch direkte Verständigung der Mitglieder. Dies gilt sowohl für Beschlüsse der Verbandsleitung, wie der Generalversammlung.

Die Verbandsleitung ist ermächtigt, eine Geschäftsführung für die laufenden Arbeiten einzurichten. Der Geschäftsführer wird unbefristet bestellt und ist ein Angestellter des Verbandes nach dem österreichischen Kollektivvertrag für Zeitungsangestellte.

Der Geschäftsführer führt in allen Belangen des Verbandes die Geschäfte nach innen und außen und ist von der Verbandsleitung für die Wahlperiode ermächtigt, die Organisation der Verbandsaktivitäten und die Gebarung in Übereinstimmung mit der Verbandsleitung zu realisieren. Er nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an allen Verbandssitzungen teil. In

allen materiellen Belangen des Verbandes ist das Vieraugen Prinzip anzuwenden. Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder Generalsekretär unterzeichnet gemeinsam mit dem Geschäftsführer und ist dem Vorstand für die volle und unverzügliche Berichterstattung gemeinsam mit dem Geschäftsführer verantwortlich. Die Berichte des Geschäftsführers über das Arbeitsprogramm, laufende Geschäfte und die Gebarung sind monatlich zu bestätigen.

Mitglieder der Verbandsleitung, die trotz rechtzeitiger Einladung drei aufeinander folgenden Leitungssitzungen unentschuldigt fernbleiben, gelten als aus der Leitung ausgeschieden.

## **§ 10 Wirkungskreis der Verbandsleitung**

Der Verbandsleitung obliegt die Leitung des Verbandes. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Verbandsleitung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte der Leitungsmitglieder beschlussfähig. Ihre Aufgabe ist besonders:

- a) Mitglieder aufzunehmen und gemäß § 8 auszuschließen.
- b) Den Verkehr mit allen Behörden, Ämtern und Institutionen sowie Privatpersonen im Verbandsinteresse und Angelegenheiten zu besorgen.
- c) Das Verbandsvermögen und den Unterstützungsfond zu verwalten.
- d) Den jährlichen Tätigkeitsbericht und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres über das abgelaufene Vereinsjahr aufzustellen und an die Rechnungsprüfer vorzulegen sowie die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer zu erteilen.
- e) Die Generalversammlung vorzubereiten, einzuberufen, deren Tagesordnung festzulegen und jeweilige Anträge zu stellen.

## **§ 11 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren zu dem von der Verbandsleitung zu bestimmenden Termin abzuhalten. Außerordentliche Generalversammlungen können über Beschluss der Verbandsleitung jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen nach Einlangen des Verlangens von der Verbandsleitung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Jede Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine neuerliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung auszuschreiben, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Ausschreibung kann mit der ersten verbunden werden, so dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine halbe Stunde nach dem ursprünglich festgesetzten Beginn am selben Tag und am gleichen Ort die Generalversammlung stattfinden kann. Den Vorsitz führt der Präsident, bei gleichzeitiger Verhinderung der Vizepräsidenten das an Jahren älteste anwesende Verbandsleitungsmitglied. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nur zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des Verbandsvermögens ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Gleichfalls ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

## § 12 Wirkungskreis der Generalversammlung

Zum Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des von der Verbandsleitung zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, des Gebarungsausweises über die Verwendung der Verbandsmittel und die Erteilung der Entlastung,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der von der Verbandsleitung erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
- c) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verbandsleitungsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern mit dem Verein,
- d) die Wahl der Verbandsleitung,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner,
- f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer der jeweiligen Verbandsleitung gewählt. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein. Ihnen obliegt die Überprüfung des Verbandsvermögens, des Unterstützungsfonds und der Kassengebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfer erstellen sie einen Prüfungsbericht, übermitteln diesen an die Verbandsleitung, wirken am Bericht der Verbandsleitung mit und referieren gemeinsam mit der Verbandsleitung der Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen der Verbandsleitung nicht angehören, können aber zu Leitungssitzungen, in denen über die Verwendung von Verbandsmitteln beraten wird, zugezogen werden. Verbandsleitungsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, ohne Anspruch auf Entschädigung für den im Verbandsinteresse geleisteten Zeitaufwand.

## § 14 Schiedsgericht

(1) Von der Verbandsleitung ist ein Ehrenschiedsgericht einzuberufen:

- a) über Antrag eines beteiligten Verbandsmitgliedes zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.
- b) wenn ein Mitglied dem Verbandszweck gröblich zuwiderhandelt oder eine den Stand schädigende Handlung begangen hat bzw. den Interessen seiner Mitglieder schadet.

(2) Im Falle a) wird das Ehrenschiedsgericht in der Weise gebildet, dass jede Streitseite ein ordentliches Verbandsmitglied als Schiedsrichter ernannt, und zwar auch dann, wenn eine Streitseite aus mehreren Personen besteht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam das dritte Mitglied, das in dem Ehrenschiedsgericht zugleich den Vorsitz übernimmt. Kommt eine solche Einigung innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, wird der dritte Schiedsrichter von der Verbandsleitung einstimmig ernannt.

(3) Im Falle b) wird je ein Mitglied von der Verbandsleitung und von dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen ernannt. Macht der Betroffene innerhalb dieser Frist keinen Vorschlag, wird auch dieses Mitglied des Ehrenschiedsgerichtes von der Verbandsleitung ernannt. Diese beiden Schiedsrichter sollen sich über das dritte

Mitglied, das zugleich den Vorsitz übernimmt, einigen. Kommt eine solche Einigung innerhalb von 14 Tagen ab Ernennung der Schiedsrichter nicht zustande, ernennt die Verbandsleitung ein Dreiergremium aus verdienten, langjährigen Verbandsmitgliedern, die innerhalb von 14 Tagen ihrerseits den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernennen. Verbandsleitungsmitglieder können nicht Mitglieder des Ehrenschiedsgerichtes sein.

(4) Jeder Streitteil kann ein ordentliches Verbandsmitglied bevollmächtigen, ihn vor dem Schiedsgericht zu vertreten.

(5) Im Falle b) ist aber seitens der Verbandsleitung ein Verbandsleitungsmitglied zu nominieren, das in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht die Funktion des Anklägers wahrzunehmen hat. Das Ehrenschiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Ehrenschiedsgericht kann im Falle b) folgende Maßregelung aussprechen:

- a) einfache Rüge
- b) öffentliche Rüge
- c) Zeitweiliger Verlust der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr
- d) Ausschluss.

Lautet der Spruch des Ehrenschiedsgerichtes auf Ausschluss, hat der Betroffene das Recht zur Berufung an die Generalversammlung. Im Falle eines Freispruches wegen einer den Stand schädigenden oder dem Verbandszweck gröblich zuwiderlaufenden Handlung, steht der Verbandsleitung die Berufung an die Generalversammlung zu. In allen übrigen Fällen ist der Entscheid des Schiedsgerichtes endgültig.

(6) Das Verfahren endet im Fall a) durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Ehrenschiedsgerichtes.

(7) Sofern das Verfahren vor dem Ehrenschiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Ehrenschiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Ehrenschiedsgericht endgültig.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Generalversammlung über die anderweitige Verwendung des Verbandsvermögens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Bei Auflösung des Verbandes, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes sowie bei behördlicher Aufhebung des Verbandes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

(3) Die Verbandsleitung hat die freiwillige Auflösung des Verbandes binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.